

Satzung des Jagdgebrauchshundvereines „Nassau“ e.V.

§ 1 Namen und Sitz des Vereins

- (1) Der am 20. Juli 1929 gegründete Verein ist eine Vereinigung von Freunden und Förderern des Jagdgebrauchshundewesens.
- (2) Der Verein führt den Namen Jagdgebrauchshundverein „Nassau“ e.V., abgekürzt „JGV Nassau“.
- (3) Der Vereinssitz ist Limburg.
- (4) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Limburg unter der lfd. Nr. VR 328 eingetragen.

§ 2 Wirkungsbereich, Geschäftsführung und Geschäftsjahr

- (1) Der Geschäftsbereich des Vereins erstreckt sich auf die Gebiete des Rheingau-Taunus, des Westerwaldes und des Lahntals.
- (2) Der Sitz der Geschäftsführung ist der Wohnort des jeweiligen Vorsitzenden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Ziele des Vereins

- (1) Der Verein bezweckt:
 - a) Die Ausbreitung und Vertiefung des Verständnisses für die Notwendigkeit, die Ausbildung und die Zucht von Jagdgebrauchshunden im Sinne einer waidgerechten Jagdausübung.
 - b) Durch Förderung und Durchführung von Hundepfahrungen der Jägerschaft vollwertige Jagdgebrauchshunde, gleich welcher anerkannten Jagdhundearasse, zum vielseitigen Jagdgebrauch zuzuführen.
 - c) Hundeführer und Verbandsrichter für Prüfungen und Gebrauch heranzubilden.
 - d) Förderung des Jagdgebrauchshundewesens durch Vorführungen, Richterschulungen, Lehrgänge, Vorträge und Aussprachen in Versammlungen und Unterstützung von Jägern und Jagdgesellschaften bei der Erfüllung der ihnen aus jagdrechtlichen Bestimmungen entstehenden Verpflichtung zur Bereithaltung leistungsgeprüfter Jagdhunde.
 - e) In seinem Wirkungsbereich das Eintreten für die Gewährleistung des Grundsatzes des gesetzlich geregelten Tierschutzes.
 - f) Pflege der kulturellen Belange der Jagdkynologie. Des Weiteren tritt er für die objektive und angemessene Darstellung des Jagdgebrauchshundewesens in der Öffentlichkeit ein.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf einen gewinnbringenden Erwerbsbetrieb gerichtet. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Weder die Mitglieder noch einzelne von ihnen, noch die Mitglieder des Vorstandes erhalten eine Vergütung oder Gewinnbeteiligung. Die Tätigkeit im Vereinsinteresse ist ehrenamtlich.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein ist Mitglied des Jagdgebrauchshundverbandes (JGHV) und richtet seine Verbandsprüfungen nach dessen Prüfungsordnungen aus. Der Jagdgebrauchshundeverein „Nassau“ e.V. anerkennt für sich und seine Mitglieder die Satzung, Disziplinar- und Verbandsrichterordnung des JGHV in der jeweils gültigen Fassung (veröffentlicht unter www.jghv.de).
- (2) Mit den Organisationen der Jägerschaft kooperiert er aktiv.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der oder des Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Satzung an.
- (4) Während des Geschäftsjahres eingetretene Mitglieder zahlen den vollen Jahresbeitrag.
- (5) Gewerbsmäßigen Hundehändlern wird die Mitgliedschaft im JGV „Nassau“ verweigert.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) Die Aufgaben des Vereins zu fördern.
- b) Die von ihnen übernommenen Ehrenämter gewissenhaft zu verwalten.
- c) Die Beiträge rechtzeitig zu entrichten.

§ 7 Beiträge

- (1) Die Beiträge für das Geschäftsjahr sowie die Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und sind für alle Mitglieder gleich.
- (2) Die Beiträge werden grundsätzlich bis zum 1. April mittels Lastschriftverfahren eingezogen.

§ 8 Austritt und Ausschluss

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) Mit dem Tod.
 - b) Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung wegen Nichtzahlung des Jahresbeitrages.
 - c) Durch freiwilligen Austritt, der zum Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Kündigung bis spätestens 15. Dezember dem Vorsitzenden anzuzeigen ist. Der Beitrag ist für das volle Geschäftsjahr zu entrichten.
 - d) Durch Ausschluss.
- (2) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:
 - a) Wenn es seinen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommt.
 - b) Wenn es gegen die deutsche Jägerehre verstoßen hat bzw. ihm andere unehrenhafte Handlungen nachgewiesen werden. Dazu gehört auch Verunglimpfung oder Beleidigung von Vorstandsmitgliedern oder Verbandsrichtern.

- c) Wenn es den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt, wiederholt Anstoß erregt, das Ansehen des Vereins schädigt oder solche Handlungen duldet (vereinsschädigendes Verhalten).
- d) Wenn es die Mitgliedschaft zur Erlangung persönlicher Vorteile ausnutzt.
Der Ausschluss erfolgt nach eingehender Klärung des Falles durch den Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Vorstand und wird dem ausgeschlossenen Mitglied unter Darlegung der Gründe mittels eingeschriebenem Brief mit Rückschein mitgeteilt. Gegen den Ausschluss kann binnen 4 Wochen nach der Zustellung des Bescheides Berufung an die Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über die Berufung ruhen die Mitgliedschaftsrechte. Der Ausschluss entbindet das Mitglied nicht von der Beitragszahlung für das laufende Geschäftsjahr.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand (geschäftsführender Vorstand),
- b) der erweiterte Vorstand und
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne des Gesetzes im Sinne von § 26 BGB ist der Vorsitzende sowie der stellvertretende Vorsitzende.
- (2) Der gesetzliche Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und ist zu den Anmeldungen zum Vereinsregister ermächtigt. Er ist für die Überwachung der Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder verantwortlich. Erster Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender sind jeweils allein vertretungsberechtigt.
- (3) Der Verein wird durch den Vorstand geleitet
- (4) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellv. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassenführer
 - e) dem Organisationswart.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3-Mehrheit beschließen, dass dem Vorstand ein oder mehrere Mitglieder, die sich um den Verein verdient gemacht haben, mit vollem Stimmrecht beigeordnet werden, ohne dass ihnen ein besonderer Geschäftsbereich übertragen wird.
- (6) Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt.
- (7) Die Wahl des Vorsitzenden, des Schriftführers und des Organisationswartes einerseits sowie des stellv. Vorsitzenden, des Kassenführers, der Beigeordneten und Beisitzer andererseits erfolgen im zweijährigen Wechsel (Diese Regelung beginnt mit dem Wirksamwerden der am 06.03.2010 geänderten Satzung und greift somit erstmals für die Vorstandsneuwahl im Jahr 2012).

- (8) Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb seiner Wahlperiode aus, so erfolgt dessen Ersatzwahl anlässlich der nächsten Mitgliederversammlung für die Restwahlzeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes. Bis dahin kann der Vorstand ersatzweise eine andere Person für den Aufgabenbereich des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes berufen.
- (9) Der Vorsitzende ruft die Vorstandssitzungen je nach Erfordernis ein. Sie sind bei ordnungsmäßiger schriftlicher Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (10) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11 Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und Beisitzern nach Bedarf.
- (2) Der erweiterte Vorstand wird in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt.
- (3) Einmal in jedem Geschäftsjahr muss eine Sitzung des erweiterten Vorstandes stattfinden. Der Vorsitzende ruft die Sitzungen des erweiterten Vorstands je nach Erfordernis ein. Sie sind bei ordnungsmäßiger schriftlicher Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (4) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des erweiterten Vorstandes. Bei Verhinderung des Vorsitzenden tritt der stellv. Vorsitzende an seine Stelle.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Einmal in jedem Geschäftsjahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die schriftlichen Einladungen hierzu, mit Bekanntgabe der Tagesordnung, hat der Vorstand mindestens 14 Tage vorher ergehen zu lassen. Die Mitgliederversammlung ist jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres einzuberufen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb 14 Tagen einberufen werden, wenn der Vorsitzende es für nötig hält, der erweiterte Vorstand es beschließt oder mindestens 1/3 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden beantragen.
- (4) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Bei Verhinderung des Vorsitzenden tritt der stellv. Vorsitzende an seine Stelle.
- (5) Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (6) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Anträge zu der Mitgliederversammlung und Anträge auf Satzungsänderung sind schriftlich bis zum 31.12. des Jahres beim Vorsitzenden einzureichen und werden in den Vereinsnachrichten „Ho´Rüd´hoh“ rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung veröffentlicht.
- (8) Über jede Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift und eine Anwesenheitsliste zu fertigen. Die Niederschrift ist nach Genehmigung durch die folgende Mitgliederversammlung vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

(9) Gegenstand der Mitgliederversammlung ist u. a.:

- a) Jahresbericht des Vorstandes
- b) Rechenschaftsbericht des Kassenführers und Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr
- e) Neuwahl des Vorstandes gemäß § 10 der Satzung.

§ 13 Kassengeschäfte

- (1) Der Kassenführer führt die Kassengeschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen.
- (2) Die Kasse ist zum Ende des Geschäftsjahres abzuschließen.

§ 14 Kassenprüfer

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
- (2) Beginnend mit dem Wirksamwerden der am 06.03.2010 geänderten Satzung wird ein Kassenprüfer für zwei Jahre und ein Kassenprüfer für ein Jahr gewählt. Bei den folgenden jährlichen Wahlen gilt immer eine Amtszeit von zwei Jahren.
- (3) Die Kassenprüfer haben die Kassenführung und das Vereinsvermögen jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zu prüfen und hierüber einen schriftlichen Bericht vorzulegen. Auf Antrag erfolgt die Entlastung des Kassenführers und des Vorstandes.

§ 15 Ehrenmitglieder

- (1) Die Mitgliederversammlung kann an Mitglieder, die sich um die Belange des Vereins besondere Verdienste erworben haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Jahresbeiträgen befreit.

§ 16 Satzungsänderung und Auflösung

Zur Satzungsänderung oder Auflösung bedarf es einer zu diesem Zweck gem. § 12 einberufenen Mitgliederversammlung, aus deren Tagesordnung der Antrag auf Satzungsänderung oder Auflösung und die hierüber beabsichtigte Abstimmung klar erkenntlich sein muss. Zur Beschlussfassung in diesem Sinne ist die Billigung des Antrages durch den erweiterten Vorstand und eine Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 17 Vereinsvermögen

Das bei Auflösung des Vereins nach Tilgung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen wird einer gemeinnützigen Zwecken dienenden Einrichtung des Jagdgebrauchshundewesens übereignet, welche von der Mitgliederversammlung, die die Auflösung beschlossen hat, benannt wird.

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 06.03.2010 beschlossen worden und ersetzt die Satzung vom 14.04.1956.

Martin Löber, Vorsitzender, Otmar Klamp, stellvertr. Vorsitzender, Hermann
Schlag, Schriftführer, Ruth Gilberg, Kassierer, Rainer Brod, Organisationswart,
Frank Zannier, Beigeordneter